

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/76f1b951-2580-3e08-91da-9878c3d185d4>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 553
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anhang 1 TRGS 553 - Betriebsarten/Arbeitsbereiche mit Einhaltung des AGW

**zur TRGS 553 - Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche an und Tätigkeiten bei denen der AGW eingehalten wird**

Betriebsarten/ Arbeitsbereiche		Ausgenommen Anlagen/ Arbeitsplätze bzw. Arbeiten		Voraussetzungen für Einhaltung des AGW		Überprüfung		
Betriebe des Schreiner-/ Tischlerhandwerks Betriebe mit gleichartiger Tätigkeit, wie z. B.		Ausgenommen in den genannten Betriebsarten sind nach dem Stand der Technik		1.	Erfassung und Absaugung	Mindestens einmal pro Jahr überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einhaltung des AGW noch vorliegen.		
				a)	Stationäre spanabhebende Bearbeitungsmaschinen:			
1.	Betriebs-Schreinereien/ -Tischlereien,	1.	Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben,	-	Forderungen an Absaugung siehe Abschnitt 4.3 Absatz 1 und Absatz 5			
2.	Theaterwerkstätten,	2.	Tischbandsägemaschinen,	-	Altmaschinen und nicht holzstaubgeprüfte Neumaschinen siehe <a href="#">Anhang 2</a> . Die dort genannten Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt sein.			
3.	Baumärkte,	3.	Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können),					
4.	Ausbildungswerkstätten,							
5.	Schulen,							
6.	Behindertenwerkstätten.	4.	Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können,				-	Neumaschinen mit dem Prüfzeichen "holzstaubgeprüft" siehe letzte Zeile dieser Tabelle
		5.	Drehselbänke (in Drechsleren betrieben),					
		6.	Schleif- und Schwabbelböcke,					
		7.	Rundstabschleifmaschinen,					
		8.	Parkettschleifmaschinen, sofern sie nicht durch Entstauber der Staubklasse M abgesaugt werden	b)	Elektrowerkzeuge siehe Abschnitt 4.3 Absatz 4 und 5			
		sofern dort die Arbeitsdauer in der Schicht eine halbe Stunde, bei Tischbandsägemaschinen eine Stunde überschreitet.		c)	Wenn Lufrückführung, siehe Abschnitt 4.3			
				d)	In Sägewerken müssen die Späne über Vibrorinnen oder über Absaugung abgeführt werden.			
				2.	Reinigung siehe Abschnitt 4.4			
Industrielle Arbeit in den Bereichen Herstellung von Korpusmöbeln überwiegend auf Holzwerkstoffbasis und von Holzwaren, Arbeitsbereiche von Anlagenführern in Sägewerken		Ausgenommen sind auch Schleifarbeiten mit Handmaschinen, sofern Größe und/oder Form der zu bearbeitenden Gegenstände die Durchführung der Schleifarbeiten auf Absaugtischen oder unter Verwendung anderer wirksamer Absaugungen nicht zulassen.		3.	Messungen, Prüfungen siehe Abschnitt 4.6			

Betriebsarten/ Arbeitsbereiche	Ausgenommen Anlagen/ Arbeitsplätze bzw. Arbeiten	Voraussetzungen für Einhaltung des AGW		Überprüfung
Arbeitsbereiche an Maschinen und Anlagen, die ein Prüfzeichen "holzstaubgeprüft" tragen oder für die eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers vorliegt.		1.	Maschine oder Anlage muss entsprechend der Betriebsanleitung betrieben werden.	
		2.	Gesamtabsaugquerschnitt $\geq$ Summe der Einzelabsaugquerschnitte	
		3.	Luftgeschwindigkeit am Anschlussstutzen erreicht mindestens 20 m/s <sup>1</sup> bzw. die in der Prüfbescheinigung angegebene niedrigere Mindestluftgeschwindigkeit.	

**Fußnoten**

<sup>1</sup> In bestimmten Fällen (z.B. bei hohen Zerspanungsvolumina, hohen Vorschubgeschwindigkeiten oder feuchten Spänen) können für eine wirksame Absaugung höhere Luftgeschwindigkeiten (bis 28 m/s) erforderlich sein.